

# **Satzung für den Seniorenbeirat des Marktes Oberkotzau**

Der Markt Oberkotzau erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch VO vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

## **§ 1 Zweck und Aufgabe**

1. Der Markt Oberkotzau bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger des Marktes Oberkotzau eine Seniorenvertretung. Sie erhält die Bezeichnung "Seniorenbeirat des Marktes Oberkotzau".
2. Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
3. Der Seniorenbeirat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er tritt für die Interessen älterer Menschen im Gemeindegebiet ein, vernetzt vorhandene soziale Angebote, übt beratende Tätigkeit aus und trägt an den Marktgemeinderat und die Gemeindeverwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen heran. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
4. Der Seniorenbeirat soll durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für Seniorenbelange werben und ältere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über sie betreffende wichtige Angelegenheiten informieren. Damit soll zur Auseinandersetzung mit Seniorenfragen angeregt und gleichzeitig ein Beitrag zum Abbau von Generationenkonflikten geleistet werden. Selbsthilfe und Selbstorganisation der Senioren sollen gefördert werden.

## **§ 2 Zusammensetzung des Beirats**

Der Seniorenbeirat besteht aus 10 gewählten Mitgliedern. Dem Seniorenbeirat gehören zusätzlich an:

- Der amtierende Bürgermeister des Marktes Oberkotzau
- Der/die Seniorenbeauftragte des Marktes Oberkotzau

### **§ 3 Wahlversammlung**

Die Wahl des Seniorenbeirats erfolgt in einer allgemeinen Versammlung, zu der der 1. Bürgermeister des Marktes Oberkotzau einlädt. Die Einladungen zur Durchführung dieser Versammlung sollen im Benehmen mit dem Seniorenbeirat des Marktes Oberkotzau erfolgen. Im Einladungsschreiben bzw. in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf den Tagesordnungspunkt "Wahl eines Seniorenbeirats" hinzuweisen. Aktiv wahlberechtigt sind die anwesenden Teilnehmer der Versammlung.

Eingeladen werden sollen alle Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit Hauptwohnsitz in Oberkotzau gemeldet sind. Ebenso die Vertreter der Vereine, Verbände und Organisationen, die sich in Oberkotzau um die besonderen Belange älterer Mitbürger kümmern.

Der Markt Oberkotzau ist durch den 1. Bürgermeister und den/die Seniorenbeauftragte/n vertreten.

Passives Wahlrecht besitzen alle Personen, die am Wahltag ihren Hauptwohnsitz im Markt Oberkotzau haben und nicht dem Marktgemeinderat des Marktes Oberkotzau angehören. Sie müssen am Wahltag nicht anwesend sein, jedoch ihre Bereitschaft zur Wahlannahme, so sie erfolgt, vor der Wahl schriftlich erklären.

### **§ 4 Wahlverfahren**

Der 1. Bürgermeister oder der von ihm bestellte Vertreter eröffnen das Wahlverfahren. Die anwesenden Teilnehmer schlagen mindestens 10 zu wählende Beiratsmitglieder vor. Die Beiratsmitglieder werden in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden, der von den Teilnehmern in offener Abstimmung zu berufen ist.

Für den Fall des Ausscheidens einzelner Seniorenbeiräte während der Wahlperiode können ein oder mehrere Nachrücker gewählt werden.

### **§ 5 Dauer der Amtszeit**

Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden auf vier Jahre gewählt. Die Amtszeit endet

- bei Rücktritt des/eines Mitgliedes
- bei Auflösung des Beirats
- mit Wegzug/durch Ableben.

## **§ 6 Vorsitz**

Der Seniorenbeirat wählt, in je einem Wahlgang, aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl den

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer und
- stellvertretenden Schriftführer.

Die Sitzungen des Seniorenbeirats werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Kalenderhalbjahr oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Beirats. Der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung nach außen. Er ist berechtigt öffentliche Stellungnahmen abzugeben.

Der Vorsitzende wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Das gleiche gilt für den Schriftführer, der vom stellvertretenden Schriftführer vertreten wird.

Der Vorsitzende erhält die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse, soweit Belange älterer Menschen betroffen sind. Insoweit ist er zu den jeweiligen Sitzungen des Marktgemeinderats bzw. der Ausschüsse einzuladen. Er berichtet regelmäßig (mind. einmal jährlich) im Kultur-, Jugend-, Familien- und Seniorenausschuss über die eigene Arbeit.

## **§ 7 Teilnahme an Sitzungen**

Jedes Mitglied soll an den Sitzungen des Seniorenbeirats teilnehmen, soweit es nicht aus einem wichtigen Grund verhindert ist. Im Verhinderungsfalle benachrichtigt das Beiratsmitglied den Vorsitzenden.

An den Sitzungen des Seniorenbeirats können Bedienstete der Verwaltung beratend teilnehmen. Für Sonderaufgaben können einzelne Fachberater (ebenfalls ohne Stimmrecht) zugezogen werden.

## **§ 8 Einladungen**

Die Einladung sollte den Mitgliedern des Seniorenbeirats mindestens fünf Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Die Zustellung der Einladung erfolgt durch den Markt Oberkotzau.

## **§ 9 Beschlussfassung**

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **§ 10 Abstimmung**

Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt.

Die Beschlüsse des Seniorenbeirats werden dem 1. Bürgermeister des Marktes Oberkotzau zugeleitet. Der Markt Oberkotzau ist gehalten, die Beschlüsse zügig zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

## **§ 11 Niederschrift**

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:

1. Die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder.
2. Die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen.
3. Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung.
4. Die behandelten Beratungsgegenstände (Tagesordnung).
5. Die gestellten Anträge.
6. Die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 12 Vergütung und Kostenerstattung**

Für die Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen wird an die Beiratsmitglieder **kein** Sitzungsgeld bezahlt.

## **§ 13 Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner genommen werden muss.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkotzau, den 26.03.2015

Markt Oberkotzau

Breuer

1. Bürgermeister